

**Gleichstellungsstatistik
nach § 38 Absatz 1 BGlG i.V.m. § 1 Absatz 2 GlGStatV**
Erhebungsformular L

Name der Berichtsstelle:

Körperschaften, Anstalten
und Stiftungen des Bundes

Berichtsstellen-Nr.:

Beruflicher Aufstieg
**Übertragung von Vorgesetzten- oder Leitungsaufgaben
im Zeitraum vom 1. Juli des vorletzten Jahres bis zum 30. Juni des Berichtsjahres**

Laufbahngruppen, Entgeltgruppen ¹⁾ Funktionen		Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte ²⁾		auf Grund von Familien- oder Pflegeaufgaben Beurlaubte / Freigestellte ³⁾	
		Frauen	Männer	Frauen	Männer		Männer
Übertragung von Vorgesetzten- oder Leitungsaufgaben Beamtinnen / Beamte⁴⁾							
Höherer Dienst							
Dienststellenleitung	001						
Stellvertretung ⁵⁾	002						
Direktion, Erste Direktorinnen / Direktoren	003						
Abteilungsleitung	004						
Referatsleitung ⁶⁾	005						
Sachgebietsleitung ⁶⁾	006						
Gruppenleitung ⁶⁾	007						
Zusammen	008						
Gehobener Dienst							
Dienststellenleitung	009						
Referatsleitung ⁶⁾	010						
Sachgebietsleitung ⁶⁾	011						
Gruppenleitung ⁶⁾	012						
Zusammen	013						
Insgesamt	014						
Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer⁴⁾							
E 13 - E 15 Ü							
Dienststellenleitung	015						
Stellvertretung ⁵⁾	016						
Direktion, Erste Direktorinnen / Direktoren	017						
Abteilungsleitung	018						
Referatsleitung ⁶⁾	019						
Sachgebietsleitung ⁶⁾	020						
Gruppenleitung ⁶⁾	021						
Zusammen	022						
E 9 b - E 12							
Dienststellenleitung	023						
Referatsleitung ⁶⁾	024						
Sachgebietsleitung ⁶⁾	025						
Gruppenleitung ⁶⁾	026						
Zusammen	027						
Insgesamt	028						

1) Abweichende Entgeltgruppen sowie Krankenkassenpersonal sind bzw. ist entsprechend zuzuordnen;

Die Kr-Entgeltgruppen für Pflegekräfte nach der Entgelttabelle für Pflegekräfte (Anlage E [Bund] TVöD-BT-V gemäß § 46 [Bund] Nr. 22 Abs. 3 zu § 52 TVöD-BT-K) sind zum Zwecke der Statistik den Entgeltgruppen der Entgelttabelle des TVöD (Anlage A [Bund]) wie folgt zugeordnet:
Kr 12a = EG 12, Kr 11a / Kr 11 b = EG 11, Kr 10a = EG 10, Kr 9c / Kr 9d = EG 9b, Kr 9a / Kr 9b = EG 9a, Kr 8a = EG 8, Kr 7a = EG 7, Kr 4a = EG 4 und Kr 3a = EG 3

2) Alle Formen der Teilzeit, einschließlich geringfügige Beschäftigung.

3) Einschließlich Beschäftigte in Elternzeit nach dem BEEG, die während der Elternzeit keiner Erwerbstätigkeit nachgehen;
Beschäftigte mit einer Beurlaubung nach § 92 BBG sowie vollständig freigestellte Beschäftigte nach dem Pflegezeitgesetz.

4) Einschließlich Inhaberinnen / Inhaber öffentlich-rechtlicher Ämter.

5) Gemeint ist die ständige / fest etablierte Stellvertretung (keine vorübergehende Stellvertretung).

6) Bei abweichender Bezeichnung ist die hierarchische Reihenfolge der Leitungsfunktionen einzuhalten.